

Stadt der Wissenschaft

Fahrplan zur zweiten Bewerbungsstufe festgelegt

Der gemeinsame Ausschuss zur Bewerbung als „Stadt der Wissenschaft 2011“ aus Vertretern von Technischer Universität, Stadt, IHK und Handwerkskammer hat vergangene Woche das weitere Vorgehen in der zweiten Bewerbungsrunde abgestimmt. Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft wählte die Stadt Chemnitz neben Bielefeld und Mainz als Finalisten-Städte aus. Am 5. März 2010 ist die Vollbewerbung einzureichen, am 25. März erfolgt die abschließende Präsentation in Berlin, die an diesem Tag auch die Entscheidung über die Siegerstadt bringen wird. Nun heißt es weiter mit aller Kraft an der Weiterentwicklung der Bewerbung und Ausdifferenzierung der Projektformate zu

arbeiten. Der Ausschuss verständigte sich darauf, in den einzelnen elf Projektfeldern Arbeitswerkstätten einzurichten. Diese werden aus den in den Handlungsfeldern entscheidenden Akteuren und den bislang Beteiligten bestehen. Darüber hinaus werden noch vor Jahreswechsel zu den elf einzelnen Projektfeldern Aufrufe zur Einbringung weiterer Projektideen erfolgen. Mittels eines für Bürger offenen Wettbewerbs soll dabei das Potential der Stadt genutzt und weiteren Interessierten die Möglichkeit der Teilnahme gegeben werden. Die Aufrufe und weitere Informationen zum Verfahren finden sich ab Mitte Dezember unter www.chemnitz.de. ●

Preis für „Chemnitz zieht an“

Kommune des Jahres: Stiftung zeichnet Fachkräfte-Portal aus

Das Fachkräfteportal „Chemnitz zieht an“ hat einen weiteren Preis erhalten. Das Internetangebot der Wirtschaftsförderungsgesellschaft CWE wurde in der Kategorie „Kommune des Jahres“ mit dem Unternehmerpreis der Ostdeutschen Sparkassenstiftung ausgezeichnet. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig nahm den Preis in der vergangenen Woche mit CWE-Geschäftsführer Ulrich Geissler in Potsdam entgegen. In der Begründung der Jury heißt es, Chemnitz habe „Erfolg mit der innovativen Partnerschaft zwischen Behörden, Industrie und Handwerk.“ Ein wichtiger Standortfaktor sei darüber hinaus auch die Kulturszene mit der über Deutschland hinaus bekannten Sammlung Gunzenhäuser in der ehemaligen Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse.

Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig freut sich über die erneute Anerkennung. „Ein weiterer renommierter Preis ist wohl der beste Lohn für eine Ziel führende Idee, dem wachsenden Bedarf an Fachkräften der regionalen Wirtschaft zu begegnen.“ Zugleich hoffe sie, dass sich weitere Chemnitzer Unternehmen an der Plattform beteiligen. Darüber hinaus unterstreiche eine weitere kompetent und hochkarätig besetzte Jury das Zukunftspotential der Stadt. „Wirtschaftliche Kennzahlen und so genannte weiche Faktoren wie ein attraktives soziales und kulturelles Umfeld stimmen uns optimistisch, dass Chemnitz die derzeitige Wirtschaftskrise gut meistern wird“, so Ludwig weiter. Bereits im September wurde das Fachkräfteportal von der Schweizerischen Vereinigung für Standortmanagement (SVSM) mit dem „SVSM Award 2009“ ausgezeichnet. ●

– Seite 3

Junge Musikusse zu Gast im Tigerentenclub

50 Chemnitzer Musikschüler flimmern im März bundesweit über die Mattscheibe



Frohliche Stimmung im SWR-Studio, hier wird der Tigerentenclub aufgezeichnet.

Sie sind die Tigerenten in einer der nächsten Sendungen der beliebten gleichnamigen Kindersendung der ARD. Die 50 Schüler der Chemnitzer Musikschule passten genau in diese Aufzeichnung im TV-Studio in Göppin-



Lichterglanz und Weihnachtsduft in der Innenstadt.

Foto: Sax

Weihnachtliche Stippvisite

Bürgermeister aus Tampere besucht Chemnitzer Weihnachtsmarkt

Es herrscht wieder reges Treiben auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt. Er wurde am Freitagnachmittag von der Chemnitzer Oberbürgermeisterin und ihrem Amtskollegen aus der Partnerstadt Tampere, Timo P. Nieminen, eröffnet. Nach dem traditionellen Stollenanschnitt folgten Timo P. Nieminen und seine Gattin der Einladung ihrer Gastgeberin zum Rundgang über den Markt. Überrascht hat die finnischen Gäste ein Stand mit Honigprodukten aus ihrer Heimat. Begeisterung aber auch über die Vielfalt regionaler Spezialitäten. 210 geschmückte Hütten mit

weihnachtlichen Waren und Leckereien bestückt, laden noch bis zum 23. Dezember sonntags bis donnerstags jeweils 10 bis 20 Uhr, freitags und samstags von 10 bis 21 Uhr zum Bummeln ein. Erstmals hatte der Markt am Eröffnungstag bis 22 Uhr geöffnet und tausende Besucher nutzten dieses Angebot, um erste Weihnachtseinkäufe zu erledigen. 30 Imbiss-Stände bieten übrigens eine reichhaltige kulinarische Auswahl für eine kleine Stärkung. Bekannt ist der Chemnitzer Markt vor allem durch sein erzgebirgisches Kolorit. ●

Virtuelle Bücherei geht am Montag ans Netz

ChemNetzBib wird der neue Service der Stadtbibliothek Chemnitz heißen. Kunden können ab kommenden Montag ohne gesonderte Anmeldung rund um die Uhr online ausleihen. Das Angebot umfasst knapp 1.500 eMedien davon etwa 55 Prozent eBooks. Zudem sind Audios und Videos sowie eine kleine Auswahl an ePapern verfügbar. Mit diesem virtuellen Angebot will man Berufstätige und vor allem junge Leute erreichen, die sonst eher selten den Weg in Bibliotheken finden. Die ChemNetzBib ist kein elektronisches Abbild der realen Stadtbibliothek, sondern vielmehr eine mobile Schwerpunktbibliothek, die sich zunächst auf Medien zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, Schülerhilfen zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung, Sachliteratur und Ratgeber zu verschiedensten Alltagsthemen und Medien zur Freizeitgestaltung spezialisiert hat. Bei den einzelnen Medien handelt es sich um Angebote renommierter Verlage. ●

Initiative ProCongress vergibt Preis

Am Montag hat die Initiative ProCongress Chemnitz erstmals einen Kongresspreis vergeben. Damit wurden Personen und Institutionen gewürdigt, die sich in besonderer Weise um die Durchführung von Tagungs- und Kongressveranstaltungen in Chemnitz verdient gemacht haben. Mit dem Kongresspreis will man Unternehmer, Professoren, Ärzte und andere Multiplikatoren motivieren, Kongresse, Tagungen oder Seminare nach Chemnitz zu holen. Die Initiative wurde 2008 gegründet. Sie wird getragen von der CMT, der Messe Chemnitz, der Stadthalle, Chemnitzer Tagungshotels und weiteren Partnern. Ziel ist es, Chemnitz als Veranstaltungsort für hochkarätige Fachveranstaltungen auszubauen. ●

Stadtverwaltung handelt fair

tomime oder aber einem Songwettbewerb, den ein Set-Büro beurteilte, hatten die musikalischen Chemnitzer Kinder viel Spaß. Begleitet wurden die Mädchen und Jungen von der Musikschuldirektorin Nancy Gibson, einigen Lehrern und dem Chemnitzer Bandleader Ecke Bauer. Die Chemnitzer standen bei der TV-Aufzeichnung mit Schülern eines Pforzheimer Gymnasiums im Wettbewerb. Ihren Gewinn von 400 Euro aus dem Fernseh-Duell wollen sie dem Elternverein krebskranker Kinder in Chemnitz spenden. Was die Gruppe im Fernsehstudio alles erlebte, können TV-Zuschauer am 7. März, 9 Uhr im ARD-Fernsehen erfahren. ●

Bis 2014 läuft eine von den Vereinten Nationen ausgerichtete Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Die UN will damit eine ökonomisch, ökologisch und sozial zukunftsfähige Entwicklung fördern. Beispielhafte Städte und Projekte erhalten in diesem Rahmen Auszeichnungen, so neulich ein Chemnitzer Projekt. Mit der Aktion „Mit Chemnitz – Eine Welt fair stärken“ setzt die Stadtverwaltung eine „faire“ Beschaffungspraxis um. Derzeit eruiert eine Arbeitsgruppe, welche Anschaffungen aus städtischen Geldern künftig in diesem Sinn getätigt werden können. Der Spielraum hierbei ist groß, vom Blumenstrauß über Fußbälle bis hin zur Kleidung der Chemnitzer Feuerwehr. ●

Foto: © SWR / Alexander Kluge

gen, denn dabei ging es um Geräusche im weitesten Sinne. Beim Klettbalken-Spiel, der Kreischothek, bei Pan-

Außerplanmäßige Sitzung des Jugendhilfausschusses – öffentlich –

Dienstag, 8.12.2009, 16.30 Uhr,
Beratungsraum 118, Rathaus, Am
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage an den Jugendhilfausschuss
- 3.1. Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 bis 16 SGB VIII

in 2010

Vorlage: B-459/2009

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

4. Verschiedenes
- 4.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder
5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfausschusses – öffentlich –

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, 10.12.2009, 16.30 Uhr,
Beratungsraum 118, Rathaus, Am
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – vom 29.10.2009
4. Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 4.1. Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung 2009 für das Vorhaben Teilsanierung der Radrennbahn im Sportforum Chemnitz in Höhe von 170.000,00 Euro
Vorlage: B-462/2009
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52
- 4.2. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme an der Vereinssportstätte des VfB Fortuna Chemnitz e. V. und die Baumaßnahme in Sporthalle am Schloßteich in Höhe von 51.000 EUR
Vorlage: B-486/2009
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52
- 4.3. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Tiefbaumaßnahme Erschließung Umfeld VW-Werk in Höhe von 169.731 EUR
Vorlage: B-474/2009
Einreicher: Dezernat 6/Amt 60
- 4.4. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 63000.95129 „Gemeindestraßen, Tiefbaumaßnahme, Autobahnanschlussstelle West, Kalkstraße

(Kreuzungsvereinbarung)

Vorlage: B-394/2009

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

- 4.5. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 63000.84100 „Gemeindestraßen, sonstige Finanzausgaben“
Vorlage: B-418/2009
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 4.6. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Zweckverband Sächsisches Industriemuseum in Höhe von 125.000 EUR
Vorlage: B-487/2009
Einreicher: Dezernat 5 / SE 41
- 4.7. Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Haushaltsstelle 32120.94000 (Kunstsammlungen Chemnitz - Hochbaumaßnahme 3.Bauabschnitt) in Höhe von 120.000 EUR
Vorlage: B-491/2009
Einreicher: Dezernat 5/SE 49
5. Informationsvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 5.1. Information zum Bürgerhaushalt und weitere Verfahrensweise
Vorlage: I-051/2009
Einreicher: Dezernat 2
6. Umsetzung des Konjunkturprogramms für Investitionen in Kommunen (K II)
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Nonnen

Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, 08.12.2009, 19.30 Uhr,
Zimmer 6, Grundschule Euba, Am
der Kirche 2, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 03.11.2009
4. Beschlussvorlagen an den Stadtrat
- 4.1. Änderung der Anlagennut-

zungsentgelte der Stadt Chemnitz ab 01.01.2010

Vorlage: B-270/2009

Einreicher: D3/ESC

5. Informationen des Ortsvorstehers – Maßnahmenkontrolle
6. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen – Maßnahmenkontrolle
7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Groß

Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, 09.12.2009, 19.00 Uhr,
Ratssaal des Rathauses Röhrsdorf,
Rathausplatz 4, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates – öffentlich – vom 11. November 2009
4. Diskussion zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz 2010
5. Beschlussvorlage an den Stadtrat Änderung der Anlagennut-

zungsentgelte der Stadt Chemnitz ab 01.01.2010

Vorlage: B-270/2009

Einreicher: D3/ESC

6. Beschlussvorlage an den Ortschaftsrat: Zuwendung finanzieller Mittel an Vereine
Beschlussvorlage: B-484/2009
Einreicher: Ortsvorsteher
7. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsräte
8. Benennung von 2 Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates – öffentlich – am 9. Dezember 2009

Siegel

Ortsvorsteher

Einziehung eines Teiles der „Irkutsker Straße“, Flurstück T.v. 176/40, Gemarkung Kappel

(Az: 66.14.04/335/09)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, eine Teilfläche die auf dem Flurstück 176/40 gelegene „Irkutsker Straße“ der Gemarkung Chemnitz gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenteil dient künftig mit einer Fläche von ca. 255 m² als Zuwegung zum Flurstück 176/36. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG).

Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 11.11.2009

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Versteigerung von Fondsachen

Termin: Freitag, 11.12.2009 ab 15.00 Uhr

Die letzte Versteigerung von Fondsachen in diesem Jahr findet am Freitag, dem 11.12.2009 ab 15.00 Uhr in der Tagesgaststätte „Zum Wirkbauer“, Lothringer Straße 11, 09120 Chemnitz statt. Die Besichtigung der Fondsachen ist wie gewohnt vor Ort ab 14:30 Uhr möglich. Die Versteigerung ist entsprechend der Jahreszeit auf Winter und Weihnachten eingestellt. „Unter den Hammer“ kommen: Handschuhe, Schals, Mützen, winterliche Bekleidung für Herren, Damen und Kinder, Sportbekleidung, Bücher, Spielsachen, Taschen, Regenschirme, Digitalkameras, weihnachtliche Dekoration (teilweise „Echt Erzgebirge“), Schmuck und zwei Überraschungspäckchen. Das Einstiegsgebot für viele Artikel liegt bei einem Euro. Die Fondsachen können während der Versteigerung gegen sofortige Barzahlung erworben werden. Fragen zu Fondsachen und Versteigerungen werden im städtischen Fundbüro, Sitz: Peretzhaus, Elssasser Straße 8, 09120 Chemnitz unter (0371/488-3388 beantwortet. Die komplette Versteigerungsliste sowie weitere Informationen stehen unter www.chemnitz.de.

Teileinziehung der „Grundstraße“, Flurstück T.v. 4, Gemarkung Stelzendorf

(Az: 66.14.04/342/09)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, eine Teilfläche der auf dem Flurstück Nr. 4 gelegenen Grundstraße der Gemarkung Stelzendorf gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende

Straßenteil verläuft zwischen den Flurstücken Nr. 12 und 13 mit einer Länge von ca. 17 m sowie einer Fläche von ca. 80 m² und endet an der „Stelzendorfer Straße“.

Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des SächsStrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung

(§18 des SächsStrG).

Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-

stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 04.11.2009

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

CHEMNITZ

Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
Sitz Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Christian Jaeschke

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

OBJEKTLERUNG

Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG

Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51

Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52

Bianka Nolde, (0371) 65 62 00 53

SATZ

HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB

VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG

Reklamationservice Vertrieb

Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05

E-MAIL amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste

Nr. 8 vom 1.2.2008



Amtsblatt - weil's gelesen wird.

CHEMNITZ

Technische Universität nutzt Fachkräfteportal

„Chemnitz zieht an“ als Jobbörse für wissenschaftliches Personal

Um Fachkräfte auf sich aufmerksam zu machen, nutzt die Technische Universität Chemnitz künftig neben ihrem eigenen Online-Auftritt auch das Fachkräfteportal www.chemnitz-zieht-an.de. „Als einer der größten Arbeitgeber der Stadt Chemnitz leistet unsere Universität mit knapp 2.000 Mitarbeitern Spitzenforschung auf höchstem Niveau und erbringt umfassende Dienstleistungen als kompetente Weiterbildungseinrichtung. Dafür suchen wir permanent neue Fachkräfte, insbesondere im Bereich

der Drittmittelforschung“, sagt Rektor Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes. Derzeit offeriert das Portal „Chemnitz zieht an!“ 58 Stellenangebote, 17 davon entfallen auf die TU Chemnitz. „Allein diese Zahl zeigt die Bedeutung der Technischen Universität als wichtiger und attraktiver Arbeitgeber in unserer Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau“, meint Matthes und ergänzt: „Ich bin gespannt, ob künftig auch über diese Online-Plattform viele geeignete Bewerber auf unsere familienfreundliche Hochschule aufmerksam werden.“

Derzeit umfasst das Portal 18 Firmen und Forschungseinrichtungen, über die wissenschaftliche Informationen und die jeweiligen Stellenangebote veröffentlicht werden. Das Stellenportal „Chemnitz zieht an!“ wurde 2008 von der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) im Auftrag von Unternehmen der Region ins Leben gerufen und in Zusammenarbeit mit creativ clicks und der Chemnitzer Agentur HAUS E umgesetzt. Im Internet werden nicht nur Stellenangebote offeriert, sondern

auch die für einen potenziellen Umzug nach Chemnitz wichtigen Aspekte wie Wohnen, Kulturleben und Kinderbetreuung informativ abgebildet. Von der Schweizerischen Vereinigung für Standortmanagement (SVSM) wurde das Fachkräfteportal 2009 als beispielhaft innovativ und praxisnah beurteilt und mit dem SVSM Award, der für herausragende Leistungen im Standortmanagement vergeben wird, ausgezeichnet. ● Informationen: <http://www.chemnitz-zieht-an.de>

Artenvielfalt im Kommunalwald

Alte Bäume bilden Biotop für verschiedene Tierarten

In den städtischen Wäldern sind alte und starke Bäume relativ selten anzutreffen. Darum werden diese für das Ökosystem so wichtigen Gehölze in Chemnitzer Forsten weiter unter Bestandsschutz gestellt. Denn alte Bäume bieten Lebensraum und Nahrungsquelle für viele Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensraum für Insekten bieten alte Gehölze weit mehr Lebensraum als jüngere Gehölze und sind deshalb besonders während der Wintermonate wichtige Nahrungslieferanten für Vögel. Als Beispiel seien hier die Spechte genannt, die durch ihre Bautätigkeit eine bedeutende Rolle im Wald spielen und auf alte Bäume mit toten Ästen, Faul- und Bruchstellen angewiesen sind. Der Schwarzspecht als größter einheimischer Specht und als besonders gefährdete Art ist in Chemnitz unter anderem im Zeisigwald noch anzutreffen. Die von Spechten angelegten Höhlen kommen jedoch auch vielen anderen Tieren zugute. So nutzen sie etwa Hohltauben, Dohlen, kleinere Eulen, Baumratten und Siebenschläfer als „Nachmieter“. Auch andere Tiere (Meisen, Kleiber, Hornissen, Wildbienen und weitere Insektenarten) sind auf die Höhlen der Spechte angewiesen. Im Besonderen gilt dies

für die meisten heimischen Fledermausarten, die Spechthöhlen oder sonstige Nischen und Spalten in alten Bäumen nutzen, um darin Quartier zu beziehen. Im Kommunalwald wurde bereits im vergangenen Jahr mit der Erfassung so genannter Biotop- und Totholzbäume im Ebersdorfer Wald, in der Kohlung, im Glösaer Wald und im Tiergarten Klaffenbach begonnen. In diesem Jahr wurde die Kartierung unter der aktiven Mithilfe ehrenamtlicher Forstschtzthelfer im Zeisigwald fortgesetzt. Die einheimischen Bäume – im wesentlichen Buchen, Eichen, Birken und Pappeln – dürfen keiner Nutzung zugeführt werden und sollen bis zum natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Sie sind in einer Baumartenliste erfasst und wurden in den letzten Wochen mit einer kleinen Plakette mit der Aufschrift „Biotopbaum“ dauerhaft markiert. Die Ausweisung von Biotop- und Totholz soll auch in den nächsten Jahren weitergeführt werden.

Für den Verbleib von Biotop- und Totholz im Wald gewährt der Freistaat Sachsen den Waldbesitzern finanzielle Unterstützung. Die Höhe der Förderbeträge ist unter anderem abhängig von Baumart und Durchmesser und liegt zwischen 7 und 181 Euro pro Baum. Die bewilligten Mittel dienen



Spechte spielen eine bedeutende Rolle im Wald, sie sind auf alte Bäume mit toten Ästen, Faul- und Bruchstellen angewiesen.
Foto: Schmidt

der teilweisen Kompensation des durch den Nutzungsverzicht entstehenden Einkommensverlustes. Biotopbäume müssen neben einem Durchmesser von 40 cm noch minde-

stens ein bestimmtes anderes Merkmal, wie Pilzkonsolen, Stammrisse, bizarre Wuchsformen, Rindentaschen, Risse, Spalten oder Ast- bzw. Kronenabbrüche aufweisen. ●

Die NSG lädt ein

3. Dezember, 19 Uhr, Chemnitzer Köpfe, Werner Ballarin (1935-2009) – Eine Stunde des Gedenkens
Präsentiert wird eine von Addi Jacobi erstellte Originaltoncollage mit Statements von Dr. Werner Ballarin. Als heutiger Vorsitzender des Vereins Neue Chemnitzer Kunststätte spricht Matthias Wolff. Ferner kommen neue Kurzdokumentationen der Reihe Chemnitzer Köpfe zur Erstaufführung.

8. Dezember, 19.30 Uhr, Atelierfilm: Robert Rauschenberg Man at Work
1953 machte Rauschenberg mit dem wahnwitzigen Akt der Ausradierung einer De-Kooning-Zeichnung auf sich aufmerksam. Mit der Kombination von Alltagsmüll aus den New Yorker Straßen und expressiver, abstrakter Malerei brachte er schließlich die Wirklichkeit plastisch ins Bild und ebnete den Weg für die Pop-Art. Chris Granlund besuchte 1997 den Künstler in seinem Studio in Florida und interviewte bedeutende Weggefährten wie Merce Cunningham und Leo Castelli. ●

Wieder Schultheaterwoche in Vorbereitung

Jury geht ab kommender Woche auf Tour zu Theatergruppen in Chemnitz und der Region



Aufführung „Armer Ritter“ durch die Theater-AG des Gymnasiums Burgstädt. Archiv-Foto: Schmidt

Die Vorbereitungen für die 12. Chemnitzer Schultheaterwoche haben begonnen. Es werden von den Bewerbern wieder zahlreiche Stücke geschrieben, Texte geleert, Kostüme und Requisiten entworfen und angefertigt und natürlich monatelang geprobt. Die Resonanz und die Qualität der Aufführungen in den vergangenen Jahren haben stets gezeigt, dass sich all die Mühen für die Beteiligten lohnen: Die Schultheatergruppen erhalten die Möglichkeit Theater hautnah zu erleben – auf einer Bühne und mit großem Lampenflor und mit viel Applaus! Höhepunkt der vom 21. bis 26. März 2010 stattfindenden 12. Chemnitzer Schultheaterwoche ist die in-

ternationale Unterstützung durch Schüler der Kissanmaa-Schule aus Tampere. Bis dahin ist jedoch noch ein gutes Stück Arbeit zu leisten: Zunächst müssen alle Bewerber ihr Können in einer Vorauswahl unter Beweis stellen. Zusammen mit Vertretern der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Chemnitz, Schulleitern und ehrenamtlichen Helfern begibt sich das Organisations- und Schulteams amtes und der Städtischen Theater Chemnitz vor Ort um eine Auswahl von Inszenierungen zu treffen. Ab 7. Dezember macht sich die Jury wieder auf den Weg durch das Land. Die Jurytour wird stets zur Anregung weiterer Theaterarbeit an Schulen genutzt. Ende Januar werden die Teilnehmer der nächsten Schultheaterwoche benannt. Dann ist die größte Hürde für die Schulen schon einmal geschafft. Danach geht es an die Feinarbeit und Perfektionierung der Aufführungen. ●

Pflegenetzwerk

Die Stadt Chemnitz beteiligt sich zusammen mit einer Reihe von Pflegekassen und dem Sächsischen Sozialministerium an der Weiterentwicklung der Pflegestrukturen. Rat- und Hilfesuchende sollen schneller und passgenauer als bisher beraten werden und konkrete Unterstützung erhalten. Im Rahmen des Modellprojektes „Unterstützungswerkes Pflege_C“ können in Chemnitz an folgenden Stellen Auskünfte und Informationen eingeholt werden:

Stadt Chemnitz, Sozialamt
Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz
☎ 0371 4885555
Mail: pflegenetz_c@stadt-chemnitz.de

AOK Plus, Dittesstr. 15, 09126 Chemnitz, Kaufmannstr. 20, 09117 Chemnitz
Müllerstr. 41, 09113 Chemnitz
Wladimir-Sagorski-Str. 124, 09122 Chemnitz, ☎ 018024 71000
Mail: service@plus.aok.de

BARMER GEK
Augustusburger Str. 189, 09127 Chemnitz ☎ 018500 201171
Mail: chemnitz@barmer.de

BARMER GEK
Carolastr. 3, 09111 Chemnitz
☎ 0371 750120 • Mail: pflegebegutachtung-sachsen@gek.de

DAK
Freiberger Str. 37, 01067 Dresden
☎ 0351 6556060
Mail: service72400@dak.de

ikk classic
Zschopauer Str. 190, 09126 Chemnitz
☎ 0371 4806-0
Mail: info@ikk-sachsen.de

KKH Allianz
Bahnhofstr. 6, 09111 Chemnitz
☎ 0371 64759 5
Mail: chemnitz@kkh-allianz.de

Knappschaft
Jagdschänkenstr. 50, 09108 Chemnitz
☎ 0371 8010 • Mail: chemnitz@kbs.de

Konzert im Museum Gunzenhauser

Ein Konzert „Musik: Chinoiserien“ am 6. Dezember, 17 Uhr, im Museum Gunzenhauser steht im Kontext zur derzeitigen Sonderausstellung mit Werken von Gerhard Altenbourg. Er beschäftigte sich mit chinesischer Lyrik aus der Tang-Zeit (618–907). Ihn müssen sowohl die klanglichen Qualitäten dieser Verse als auch das in ihnen beschriebene Verhältnis von Mensch und Natur beeindruckt haben. In Übersetzungen kann der komplexe Zusammenhang zwischen Klang und Inhalt der chinesischen Lyrik kaum übertragen werden. Eine Vertonung vermag diese Distanz vielleicht aufzuheben. ●

Skaterwochenende in Chemnitz

Das Sächsisch-Bayerische Städtetetz, die Stadt Chemnitz und das Alternative Jugendzentrum laden am 5. und 6. Dezember zum „Städtetetz Skatecontest“ in die Skatehalle des AJZ, Schönherrstraße 8 ein. Treffpunkt für alle, die gern teilnehmen oder zuschauen möchten, ist am Samstag, den 5. Dezember, 13 Uhr, in der Skatehalle des AJZ. Siegerehrung ist 19.30 Uhr. Anschließend findet eine Skate-Rock-Party statt. Treffpunkt am Sonntag, den 6. Dezember, ist 12 Uhr am AJZ auf der Chemnitztalstraße 54. Damit die Jugendlichen aus den anderen Städten einen Eindruck von Chemnitz bekommen, heißt es dann einmal quer durch die Stadt rollen. ●

Neue Klettergeräte

Der umgestaltete Spielplatz des Gerhardt-Hauptmann-Platzes auf dem Kaßberg wird bald fertig sein. Im Dezember wird das neue Spielgerät aufgebaut. Die Planung erfolgte im Auftrag des Grünflächenamtes durch das Planungsbüro ibb Bauwesen. Durch die Firma Steinbach & Richter, Lichtenau wurden zuvor die alten Spielgeräte, der Fallschutzkies und alte Betonfundamente abgerissen. Bis Jahresende soll der 60.000 Euro teure Spielplatz fertig sein. ●

Gedankenaustausch

Zum Gedankenaustausch über Zukunftsfragen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird für morgen, 19.30 Uhr ins Haus Tietz eingeladen. Ab 17.30 Uhr stellen sich europäische Projekte und Organisationen dort vor. Auch präsentieren sich die EU-Stelle der Stadt und die EU-Projekt-Managerin der Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau. Interessenten können zu europäischen Aktionen sowie auch zu Ergebnissen abgeschlossener Projekte informieren. ●

Eine musikalische Weltreise

Städtische Musikschule lädt morgen zum traditionellen Weihnachtskonzert ein



Schüler der Musikschule gestalten ein fröhliches Konzert. Foto: Musikschule

Zum traditionellen Weihnachtskonzert der Städtischen Musikschule lädt Direktorin Nancy Gibson für morgen, 17.30 Uhr, in den Kleinen Saal der

Stadthalle ein. Diese weihnachtliche Reise um den Globus gestalten Holz- und Blechbläser und die jungen Geiger „Streichhölzer“ ebenso das Gitarren-Ensemble und die Percussiongruppe gemeinsam mit Flöte- und Erwachsenenorchester und natürlich dem Kinderchor sowie und vielen weiteren Musikanten. Fröhliche Klänge aus sieben Kontinenten verspricht das Programm, und selbstverständlich gehören dazu auch traditionelle Weihnachtslieder aus dem heimischen Erzgebirge: So werden sich erzgebirgische Räuchermänner mit australischen Surfern unterhalten und Santa Claus mit Matroschka einen Schneemann bauen.

Tickets gibt es in der Stadthalle unter ☎ 4508-722, im Internet unter www.stadthalle-chemnitz.de sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen. Der Eintritt kostet 10 Euro für Erwachsene, Schüler bis 12 Jahre zahlen 8 Euro pro Person. ●

Aschenbrödel im Schauspielhaus

Die deutsch-tschechische Verfilmung der Geschichte „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ wurde einer der erfolgreichsten Märchenfilme aller Zeiten. Den zeitlosen Klassiker hat das Chemnitzer Theater nun erstmals in einer Bearbeitung durch den Regisseur Uli Jäckle auf die Bühne gebracht. Nach der Premiere steht jetzt im Dezember das Stück gleich mehrfach im Spielplan. So kann man morgen Abend erleben, wie Aschenbrödel nach dem Tod ihres Vaters unter der strengen Fuchtel der bösartigen Stiefmutter nur noch die Öfen kehren darf. Auf einem ihrer heimlichen Streifzüge durch die Wälder begegnet sie einem jungen Prinzen. Er gefällt ihr. Eines Tages bringt der Kutscher für Aschenbrödel drei Haselnüsse mit. Es sind Zaubernüsse, die sich in kostbare Kleider verwandeln. Wie die Geschichte sich weiter entwickelt und ob das Mädchen in den prächtigen Gewändern ihren Prinzen gewinnt, das erfahren Theaterbesucher im Stück. ●

Weihnachtszeit ist Lichterzeit: Sicher sein bei Kerzenschein

Chemnitzer Feuerwehr rät, wie sich Brände vermeiden lassen

Wohnungen strahlen derzeit wieder im Lichterglanz. Damit ein gemütlicher Abend bei Kerzenschein nicht mit einer bösen Überraschung endet, bittet die Feuerwehr, Umsicht beim Umgang mit Kerzen und Räucherkerzen walten zu lassen. Kerzen und Räucherkerzen sollten niemals unbeaufsichtigt bleiben und stets einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien haben. Selbstverständlich gehören

diese Dinge ebenso wie andere Zündmittel nicht in Kinderhand.

Standischer brennen Kerzen auf einem breitem Sockel. Verwenden Sie für das Abbrennen von Räucherkerzen nur Gegenstände, die dafür vorgesehen sind. Untersetzer aus Glas sind ungeeignet da sie bei hoher Wärmespannung zerspringen können.

Prüfen sollte man auch das Laufwerk von Pyramiden. Ist es leichtgängig und

ein ausreichender Abstand zwischen Flügeln und Kerzenflamme vorhanden, steht dem Lichter-Vergnügen nichts im Wege.

Einen Tipp für den Weihnachtsbaum hat die Feuerwehr ebenfalls parat: Hält man den Stamm im Christbaumständer feucht, bleibt er nicht nur länger frisch, es verringert sich zudem das Risiko eines Brandes. Das Stichwort Frische gilt auch für Kränze: Trockene

Zweige sollten gegen frische feuchte ausgetauscht werden. Zwar kann sich auch frisches Reisig jederzeit entzünden, doch verringert es eine blitzartige Entzündung. Für Weihnachtsbäume sind elektrische Lichterketten eine sichere Alternative zu den traditionellen Wachskerzen. Nutzen Sie dabei nur Beleuchtungsartikel, die entsprechend den gültigen Normen geprüft und zugelassen wurden (er-

kennbar durch GS-Zeichen, VDE-Prüfzeichen). Reparaturen an elektrischen Beleuchtungen sind dem Fachmann vorbehalten.

Sollte trotz aller Vorsicht doch ein Feuer ausbrechen, können Entstehungsbrände schnell mit einer nassen Decke erstickt werden. Zu Ihrer Sicherheit empfiehlt es sich, in jedem Fall die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. ●

Touristische Ziele schmackhaft gemacht

Sächsisch-Bayerisches Städtenetz: Partner präsentieren ihre Vorzüge

Bayreuth und Hof, die bayerischen Partner des Sächsisch-Bayerischen Städtenetzes sowie die Tourismusregion Fichtelgebirge haben ihre touristischen Attraktionen kürzlich in Chemnitz vorgestellt. Neben Informationen zu Ausflugszielen gab es regionale Spezialitäten zu verkosten. Die Veranstaltung ging zurück auf die Anregung der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister im Städtenetz, die sich in einer ihrer letzten Sitzungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit im Städtenetz verständigt hat-

ten. Im Oktober hatten sich bereits die sächsischen Partner im Städtenetz, Chemnitz, Zwickau und Plauen in einer Veranstaltung in Bayreuth präsentiert. Reisefreudige Bayern erlebten eine Präsentation der Höhepunkte aus den drei sächsischen Städten, umrahmt von einem Mix aus Musik und Mode. So trugen Models auf dem Laufsteg Plauener Spitze. Diese ist, genau wie der Automobil- und Maschinenbau in Chemnitz und Zwickau, nicht nur industrielle Vergangenheit, sondern insbesondere heute erlebbare Industriekultur der

drei sächsischen Städte. Musik von Schumann bis Mozart, Kunst, Architektur und kulturelle Angebote standen in anschließenden Fachgesprächen mit den Vertretern der Tourist-Informationen aus Chemnitz, Plauen und Zwickau im Programm. ●

Für reisefreudige Bayern und Franken gibt es viele Ausflugsziele in Sachsen. Chemnitz, Plauen und Zwickau stellten ihre auf einer Veranstaltung in Bayreuth vor.

Foto: Archiv



Aids: Aufklärung wirksamste Waffe gegen Immunschwäche

Gesundheitsamt organisiert Präventionsveranstaltungen zum Welt-Aids-Tag an Chemnitzer Gymnasien

Zwar ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem HI-Virus in den vergangenen acht Jahren um 17 Prozent gesunken. Das melden die Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem neuesten Report. Dennoch: Weltweit haben 33,4 Millionen Menschen den Aidserreger HIV im Blut – mehr als je zuvor. Dank moderner Therapien leben viele Patienten länger und daher steigt die Zahl der Erkrankten, berichten die WHO und das Aids-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS). Im vergangenen Jahr haben sich laut Vereinte Nationen 2,7

Millionen neu infiziert. Zwei Millionen Menschen seien 2008 an der Krankheit gestorben.

Noch immer gilt Prävention als wichtigste Waffe gegen die unheilbare Krankheit. Deshalb laufen auch in Chemnitz derzeit verschiedene Aufklärungsaktionen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt. Im Schmidt-Rottluff-Gymnasium hat bereits eine spezielle Veranstaltung zu Liebe, Sex und AIDS stattgefunden. Harald Rabis vom Gesundheitsamt hatte im Gymnasium Hohe Straße Aufklärungsarbeit geleistet. Das Angebot war mit 400

jugendlichen Teilnehmern ausgebaut.

Noch bis zum 4. Dezember gestaltet das Gesundheitsamt im Gymnasium Einsiedel Filmforen über den ersten Chemnitzer AIDS-Patienten. Und am Welt-AIDS-Tag, den 1. Dezember, gestaltete das Amt mit der UNICEF-Gruppe der TU Chemnitz einen Abend über AIDS in Afrika.

Solidarität mit HIV-Infizierten und AIDS-Kranken ist das Anliegen des Vereins AIDS-Hilfe Chemnitz. Der Verein veranstaltet bis zum 4. Dezember in seinen Räumen in der Karl-Liebknecht-Straße

17 b Videoforen mit Jugendlichen.

Am Welt-AIDS-Tag selbst wurde in der Mensa der TU Chemnitz in der Reichenhainer Straße die Aktion „Schleife zeigen“ in Kooperation mit der Unicef-Studentengruppe durchgeführt. Am gleichen Tag fand im Goethe-Gymnasium eine Solidaritätsaktion von Schülern statt.

Wie bereits in den Vorjahren hatten die Gymnasiasten in Eigenregie eine umfangreiche Kampagne mit Informationsständen gestartet und wurden dabei durch Vertreter der AIDS-Hilfe Chemnitz unterstützt. ●

Carillonkonzerte im Dezember

mittwochs: 2.12., 9.12., 16.12., 23.12.
donnerstags: 3.12., 10.12., 17.12.
freitags: 4.12., 11.12., 18.12.
samstags: 5.12., 12.12., 19.12.
Alle Konzerte beginnen 9.45 Uhr.

Brass-Band tritt auf

Zum Konzert lädt die Brass-Band am 20. Dezember, 16 Uhr ins Haus Spektrum ein. Das Orchester hat seine Anfänge 1979 als Fanfarenzug, später musizierte es als „Blechbläserensemble“ bevor 1992 daraus die Brass-Band wurde. Konzertreisen führten sie nach Schweden, Holland und Italien. ●

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS)

vom 16.11.2009

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762 f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), in seiner Sitzung am 4. November 2009 mit Beschluss-Nr. B-342/2009 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 6. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2008, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 5 Abs. 3 Ziffer 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:
„Fehlgefüllte Gelbe Tonnen werden nach entsprechender Auftragserteilung des an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen gebührenpflichtig entsorgt.“
2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne aufgrund einer Eigenverwertung ist vom Anschlusspflichtigen bei der Stadt schriftlich zu beantragen.“
3. § 10 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Erzeuger und Besitzer von organischen kompostierbaren Abfällen aus gewerblichen Anfallstellen bzw. aus öffentlichen Einrichtungen können eine Biotonne nutzen, sofern Bioabfälle in haushaltstypischer Menge und Art anfallen.“
5. § 15 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Sperrabfall ist am vorgesehe-

nen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 2 Abs. 13) getrennt nach Holz, Schrott und sonstigem Sperrabfall (nicht gebrauchsfähige Polstermöbel, Matratzen u. Ä.) bis zu der nach Abs. 6 zulässigen Höchstmenge bereitzustellen.“

6. In § 15 Abs. 10 wird der 7. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- Fahrzeugteile jeglicher Art, mit Ausnahme von Pkw-Reifen und Pkw-Rädern aus Haushalten,“
7. In § 16 wird nach dem Absatz 2 der folgende Absatz als Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf den Wertstoffhöfen kann verweigert werden, wenn die Altgeräte vollständig oder teilweise demontiert sind oder wenn auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen kann. Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektrogerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr auf den Wertstoffhöfen abzugeben.“
8. In § 16 werden die nachfolgenden Absätze fortlaufend nummeriert.
9. § 21 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Neuanmeldungen an die öffentliche Abfallentsorgung kann nach Auftrag des Anschlusspflichtigen/-berechtigten die Bereitstellung der Abfallbehälter auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn dies bis 6 Werktage vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt wird.“
10. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
„Zu den Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung gehören auch die nach § 9 ElektroG einzurichtenden Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte.“
11. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die durch unsachgemäße Nutzung die Abfallbehälter und/oder die Anla-

Lfd. Nr.	A N L A G E	2	Abfallschlüssel-Nr. nach AVV
1	Munition		16 04 01*
2	Feuerwerkskörperabfälle		16 04 02*
3	andere Explosivabfälle		16 04 03*
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		17 09 04
5	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)		18 01 02
6	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		18 01 03* und 18 02 02*
7	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		18 01 06* und 18 02 05*
8	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		18 01 07
9	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		18 02 06
10	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		18 01 08* und 18 02 07*
11	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		18 01 09
12	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		18 02 08
13	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		18 01 10*

gen der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 23 Abs. 1) beschädigen oder zerstören, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

12. Die Anlage 1 (Liste der Abfälle, die von der Stadt Chemnitz eingesammelt und befördert werden) wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt:

- Anlage 1**
Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden
* gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG
1) Für Gewerbeabfälle unter Nr. 4 ist bei Zuordenbarkeit des Abfallerzeugers zu einer in der AVV unter Kapitel 1 bis 12 oder 17 bis 19 genannten Branche eine entsprechende Schlüsselnummer aus diesen Kapiteln zu verwenden.
- Begriffsbestimmung:**
A: Restabfallbehälter (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
A1: Abfallbehälter für HMTV-Abfälle (Beseitigung)
A2: Abfallbehälter für HMTV-Abfälle (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
B: Biotonne (Verwertung, Kompostierung)
C: haushaltnahe Papiertonne (Verwertung)
D: Sperrabfallstraßensammlung (Verwertung, Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
E: Wertstoffhof (Verwertung, Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
F: Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle (Verwertung)
G: Sammelstellen für Geräte im Sinne des ElektroG (Verwertung)

13. Die Anlage 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
Siehe Anlage 2
* gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Chemnitz, den 16.11.2009
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Lfd. Nr.	A N L A G E	1	Abfallschlüssel-Nr. nach AVV	Entsorgung
1.	Abfälle aus Haushalten - getrennt eingesammelte Fraktionen			
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01		A
1.2	biologisch abbaubare Abfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushaltungen)	20 02 01		B
1.3	Sperrmüll	20 03 07		D, E
1.4	Altreifen (Pkw-Reifen aus Haushalten)	16 01 03		E
1.5	Wertstoffe			
1.5.1	Papier und Pappe	20 01 01		C, E
1.5.2	Glas	20 01 02		E
1.5.3	Metalle	20 01 40		D, E
1.5.4	Kunststoffe	20 01 39		E
1.5.5	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38		D, E
1.5.6	Bekleidung	20 01 10		E
1.5.7	Textilien	20 01 11		E
1.6	Problemstoffe (Schadstoffe)			
1.6.1	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (Härter)	07 02 08*		F
1.6.2	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (Desinfektionsmittel)	07 06 08*		F
1.6.3	halogenorganische Lösemittel, Waschlöslichkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*		F
1.6.4	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*		F
1.6.5	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*		F
1.6.6	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*		F
1.6.7	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*		F
1.6.8	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*		F
1.6.9	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28		F
1.6.10	Lösemittel	20 01 13*		F
1.6.11	Säuren	20 01 14*		F
1.6.12	Laugen	20 01 15*		F
1.6.13	Fotochemikalien	20 01 17*		F
1.6.14	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*		F
1.6.15	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32		F
1.6.16	Pestizide	20 01 19*		F
1.6.17	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*		E
1.6.18	Leuchtstoffröhren	20 01 21*		E, G
1.6.19	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*		F
1.6.20	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*		E, G
1.6.21	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*		E, G
1.6.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36		E, G
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung			
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten			
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01		A1
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04		A2
2.2	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01		A1
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03		A2
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
3.1	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01		B
4.	Gewerbeabfälle 1)			
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Gewerbe)	20 03 01		A
4.2	biologisch abbaubare Abfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Gewerbe)	20 02 01		B
4.3	Problemstoffe (Schadstoffe)			F
4.4	Sperrmüll	20 03 07		D, E

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

vom 16.11.2009

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) in seiner Sitzung am 4. November 2009 mit Beschluss Nr. B-343/2009 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 8. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2008, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Gebührenschuldner sind auch die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 4 Abfallsatzung.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1

Nummer 2 bis 9, 12 und 15 bis 17 ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistung der Abfallentsorgung veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat.“

3. In § 4 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der beiden Regelentleerungsgebühren ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 5.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

5. In § 5 Abs. 2 werden nach der letzten Zeile folgende Sätze neu eingefügt:

„Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsteht für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Entsorgungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beantragten Entsorgungsturnus.“

6. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 04 und 18 02 03 beträgt bei **zweiwöchentlicher** Entsorgung für den

240-l-Abfallbehälter: 137,28 EUR
1100-l-Abfallbehälter: 629,20 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für die HMTV-Abfälle entsteht für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung für HMTV-Abfälle.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Entsorgungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung verdop-

pelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle entsprechend dem beantragten Entsorgungsturnus. Für die regelmäßige Entsorgung von 5-m³-Umleerbehältern werden statt einer jährlichen Regelentleerungsgebühr 55,00 EUR pro Entsorgung erhoben.“

7. In § 6 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Transportgebühr für die einmalige Entsorgung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers“

8. In § 6 Abs. 1 werden nach der Nummer 15 die Nummern 16 und 17 wie folgt neu eingefügt:

„16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 16 Abs. 3 Abfallsatzung

17. Überlassung und Entsorgung von Pkw-Reifen und Pkw-Rädern aus Haushalten nach §15 Abs. 10 Abfallsatzung“

9. In § 6 Abs. 2 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Transportgebühr für die einmalige Entsorgung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers 55,00 EUR. Zusätzlich ist eine Massegebühr für Restabfall und für HMTV-Abfall in Höhe von jeweils 150,00 EUR pro t sowie für Bioabfall in Höhe von 30,19 EUR pro t der von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse zu zahlen.“

10. In § 6 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„Transportgebühr für die einmalige Entsorgung von Press- und Abrollcontainern

Die Gebühr beträgt:

- für einen 10-m³-Presscontainer: 66,00 EUR

- für einen 20-m³-Presscontainer: 79,00 EUR

- für einen 32-m³-Abrollcontainer: 79,00 EUR.

Zusätzlich ist eine Massegebühr für Restabfall bzw. für HMTV-Abfall in Höhe von 150,00 EUR pro t der von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse und für stadteigene Presscontainer eine Bereitstellungsgebühr von: 32,21 EUR/Woche für einen 10-m³-Presscontainer und 45,00 EUR/Woche für einen 20-m³-Presscontainer zu zahlen.“

11. In § 6 Abs. 2 Nummer 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die einmalige Abfuhr eines Restabfall- oder Bioabfallbehälters und eines Abfallbehälters für HMTV-Abfälle außerhalb der regelmäßigen Entsorgung (Sonderentsorgung) und auf Bestellung, einschließlich der Entsorgung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 Abfallsatzung, setzt sich aus der Sonderentsorgungsgebühr sowie der Massegebühr für Rest-, Bio- und HMTV-Abfälle zusammen.“

12. In § 6 Abs. 2 werden nach der Nummer 15 die Nummern 16 und 17 wie folgt neu eingefügt:

„16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 16 Abs. 3 Abfallsatzung

Die Gebühren betragen für ein vollständig oder teilweise demontiertes Elektro- und Elektronikgerät der Sammelgruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 2 (Kühlschränke): 5,00 EUR/Stück

ein vollständig oder teilweise demontiertes Elektro- und Elektronikgerät der Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik): 2,50 EUR/Stück

17. Überlassung und Entsorgung von Pkw-Reifen und Pkw-Rädern aus Haushalten nach §15 Abs. 10 Abfallsatzung. Die Gebühren betragen für einen Pkw-Reifen: 1,50 EUR/Stück ein Pkw-Rad (Reifen mit Felge):

3,00 EUR/Stück“

13. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Wechsel der Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.“

14. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 17 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistungen.“

15. § 8 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührenfestsetzung entsprechend der zu veranlagenden Haushaltsanzahl, der durch Wägung ermittelten und erfassten tatsächlich angefallenen Massen pro Abfallbehälter und Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beantragten Entsorgungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühr sowie der in Anspruch genommenen Leistungen des Vollservices.“

16. In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Chemnitz, den 16.11.2009

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) und der 1. Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung-AbfGebS) wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Auffertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt: Der zum Umlegungsgebiet 34 – Industrie- und Gewerbegebiet Fischweg – gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss:

Beschluss 7/00/088 vom 03. November 2009, 2. Änderungsbeschluss zum Beschluss 7/00/033 vom 26. Oktober 2004, betreffend das Flurstück 230/18 (neu), Gemarkung Furth, Ordnungsnummer 4, ist am 20. November 2009 unanfechtbar geworden.

Der Beschluss 7/00/088 tritt mit

dieser Bekanntmachung in Kraft. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er

soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen-, Hohe Straße 19-23, 09112 Chemnitz.

Chemnitz, 25. November 2009
gez. **Krone**
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

FRIEDHOFSATZUNG für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung zum 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 382) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 30. Juni 1995 (Sächsisches Amtsblatt S. 916) in seiner Sitzung am 4. November 2009 mit Beschluss-Nr. B-406/2009 die Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe beschlossen.

INHALT

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Rechtsstellung und Friedhofs-zweck

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf Friedhöfen
§ 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines
§ 8 Särge
§ 9 Ausheben der Gräber
§ 10 Annahme von Leichen oder Aschen
§ 11 Beerdigung
§ 12 Beisetzung der Asche
§ 13 Urnenbeisetzung in Gräbern
§ 14 Urnenbeisetzung im Kolumbarium
§ 15 Entfernen der Urnen aus dem Kolumbarium
§ 16 Ruhezeit
§ 17 Umbettungen
§ 18 Aufbahrung
§ 19 Blumen und Schmuck
§ 20 Trauerfeier

IV. Grabstätten

§ 21 Allgemeines
§ 22 Arten der Gräber
§ 23 Nutzungsrechte an Gräbern
§ 24 Inhalt und Dauer eines Nutzungsrechtes
§ 25 Verlängerung und Erlöschen des Nutzungsrechtes
§ 26 Rücknahme des Nutzungsrechtes
§ 27 Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden
§ 28 Übergang des Nutzungsrechtes beim Tod des Berechtigten

V. Grabmale

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 30 Grabmale
§ 31 Erhaltung und Pflege der Grabmale
§ 32 Haftung für Grabmale
§ 33 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen und Bepflanzung
§ 34 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit
§ 35 Zustimmungserfordernis
§ 36 Anlieferung
§ 37 Entfernung
§ 38 Gestaltungsvorschriften

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 39 Grabbepflanzungen
§ 40 Grabpflege und Grabgestaltung
§ 41 Vernachlässigung der Grabpflege
§ 42 Haftung
§ 43 Gebühren
§ 44 Ordnungswidrigkeiten
§ 45 Inkrafttreten

FRIEDHOFSATZUNG für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe. Zurzeit bestehen die Städtischen Friedhöfe aus der Erdbestattungsanlage an der Wartburgstraße, Flurstück 1962/1 Gemarkung Chemnitz, dem Urnenhain an der Reichenhainer Straße, Flurstücke 644a und 638a der Gemarkung Altchemnitz, sowie dem Friedhof am Richterweg, Flurstück 529 Gemarkung Reichenhain.

(2) Die Gesamtfläche des Friedhofes am Richterweg ist eine Anlage für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Bewirtschaftung regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofs-zweck

Die Städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Sie dienen der Bestattung und Gedenken aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren und keinen anderen Friedhof für die Bestattung gewählt haben oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstelle beigesetzt werden sollen. Weiterhin wird die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person auf Antrag eines Bestattungspflichtigen oder der Ortspolizeibehörde zugelassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Chemnitz in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Chemnitz auf eigene Kosten in gleichwertiger Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Haupttore (Tor Wartburgstraße an der Friedhofsverwaltung, Tor Reichenhainer Straße 83 und Tor Reichenhainer Straße 104) sind täglich bis zum Eintritt der Dämmerung (ca. 30 Minuten vor Dunkelheit), spätestens bis 20.00 Uhr geöffnet. Nebeneingänge können auch während der Öffnungszeiten geschlossen bleiben.

(2) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren und Fahrzeuge ohne Motorkraft schneller als Schrittgeschwindigkeit zu benutzen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Genehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und Hunde an einer kurzen Leine (maximal 2 Meter) während eines Grabbesuches mitzubringen,
- h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- i) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern (Versammlungen) sind vorher bei der Stadt Chemnitz zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Redner, Musiker und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

1. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Dienstleister des Handwerks haben die Erlaubnis ihrer Tätigkeit nachzuweisen und müssen selbst oder ihr fachlicher Vertreter über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
2. Zugelassen werden Friedhofsgärtner, Redner und sonstige Gewerbetreibende, wenn sie eine Gewerbeanzeige vorweisen.
3. Musiker haben eine Künstlernummer vorzuweisen. Organisten, die auf

den Orgeln des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes spielen, müssen eine Orgelprüfung „C“ oder höher nachweisen.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung im Sinne von Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt.

§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

Die Zulassung ist innerhalb eines Kalenderjahres befristet.

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfG) und den §§ 71 a – e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Zulassungen ermächtigen nicht gleichzeitig zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet vorangegangener Regelungen dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Werden bei Arbeiten Sargteile, Urnen, deren Reste oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen zum Zwecke einer Bestattung sind beim Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Bei Sarg- oder Urnenbeisetzungen in eine Grabstelle, die sich bereits im

Nutzungsrecht befindet, ist das Nutzungsrecht für die gesetzliche Ruhezeit nachzuweisen oder zu verlängern.

(2) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz setzt im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen oder deren bevollmächtigten Handlungsgehilfen Ort und Zeit der Bestattung unter Beachtung der Fristen des SächsBestG fest.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen aus einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzmulde oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

(2) Die Särge für Erdbestattung sollen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausgenommen sind das Öffnen und Schließen von Urnennischen, dazu ist eine für den Städtischen Friedhof zugelassene Fachfirma durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu bemessen, dass von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges eine Überdeckung von mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Aufgaben, z. B. das Entfernen verwelkten Blumenschmuckes und das Herrichten der Grabhügel, sind Aufgaben der Nutzungsberechtigten.

§ 10 Annahme von Leichen oder Aschen

Leichen dürfen nur angenommen werden, wenn die erforderlichen Unterlagen übergeben oder innerhalb der Bestattungsfrist nachgereicht werden. Alle ohne die erforderlichen Unterlagen entgegengenommenen und in der Kühlung untergebrachten Leichen gelten bis zur Übergabe derselben nur als vorübergehend eingestellt und bleiben in Verantwortung des Bestatters, der die Leiche gebracht hat. Erst durch die Leistungsvereinbarung mit dem Bestattungspflichtigen ist die Annahme vollzogen.

Die Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen hat bis spätestens am Vortage der Bestattung bis Ende der Annahmeweile zu erfolgen. Mehraufwand oder Leistungsausfall durch verspätete Einlieferungen sind kostenpflichtig.

§ 11 Beerdigung

In einem Erdbestattungsgrab ist nur eine Beerdigung innerhalb einer Ruhezeit möglich.

§ 12 Beisetzung der Asche

Ascheurnen sind in Gräber oder Kolumbariumstellen beizusetzen.

§ 13 Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in der Regel in Urnengräber beigesetzt. Kosten vor einer Bestattung für die Beisetzung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und Grabhügel zu sorgen.

Fortsetzung von Seite 12

In Urnengräber dürfen nur so viele Urnen nebeneinander beigesetzt werden, wie es die Größe des Grabes zulässt.

(2) Die Anzahl von Urnen, die in Wahlgräber für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz.

§ 14 Urnenbeisetzungen im Kolumbarium

(1) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen, Stein- und Kupferurnen des Kolumbariums beigesetzt werden. Pro Stellplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Es ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen.

(3) Es werden nur Aschebehälter ohne Schmuckurne beigesetzt.

§ 15 Entfernen der Urnen aus dem Kolumbarium

(1) Ist das Nutzungsrecht an einer Nische erloschen, kann der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz die Urne entfernen. Die entfernte Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

(2) Ist innerhalb des Nutzungsrechtes die Ruhezeit einer Urne überschritten und soll eine neue Beisetzung an Stelle dieser erfolgen, muss der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz die Urne mit der abgelaufenen Ruhezeit an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

§ 16 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

§ 17 Umbettungen

(1) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der Genehmigung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

(2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Städtischen Friedhofes Chemnitz nicht zulässig.

(3) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen entsprechend § 22 Abs.1 Pkt.1.1 dieser Satzung sind nicht zulässig.

(4) Die Umbettungen werden vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Entstehen bei einer Umbettung zwangsläufig Schäden, sind diese vom Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken werden auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 18 Aufbahrung

(1) Die Leichen werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufgebahrt, in der Regel im offenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann der

Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung im Grab bzw. Einäscherung nach Freigabe anordnen.

(3) Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe der Leiche durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 19 Blumen und Schmuck

(1) Gegenstände, die zur Schmückung der Leichen dienen und Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesem einzuschließen.

(2) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann für Wert- und Erinnerungsstücke Ausnahmen zulassen. Diese Gegenstände sind dann vor der Herausgabe zu desinfizieren.

(3) Vor Einäscherungen können die Angehörigen über den gesamten nicht im Sarg eingeschlossenen Blumenschmuck nach Beendigung der Trauerfeier verfügen. Diese werden nicht an das Krematorium übergeben.

§ 20 Trauerfeier

(1) Auf Wunsch der Angehörigen kann vor einer Erd- bzw. Feuerbestattung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eine Trauerfeier am Sarg oder eine Urnenfeier vor einer Beisetzung stattfinden. Die Feierlichkeiten sind in der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(2) Die Trauerfeiern finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

IV. Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 22 Arten der Gräber

(1) In den Friedhöfen bestehen folgende Arten von Gräbern:
Für Urnenbeisetzungen:

1. Gemeinschaftsgrabanlagen

Hier besteht das Nutzungsrecht für die gesetzliche Ruhezeit. Diese Grabanlagen werden durch den Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz instand gehalten, es besteht kein Anspruch auf die Gestaltung und Unveränderlichkeit der Grabanlage.

1.1. Gemeinschaftsgrabanlagen ohne Namensnennung sind Urnenanlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabmale beigesetzt werden.

1.2. Gemeinschaftsgrabanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen in denen nach erfolgten Urnenbeisetzungen ein oder mehrere Grabmale errichtet werden, die sich gestalterisch und harmonisch in die Gesamtanlagen einfügen. Die Namensnennung beschränkt sich auf Vorname (Rufname), Name, Geburts- und Sterbejahr. Titel und sonstige Zusätze werden nicht dargestellt.

2. Urnenwahlstellen (Urnenlösestellen) sind Gräber mit weitergehenden Nutzungsrechten für mehrere Urnen. Die Vergabe oder Erneuerung des Nutzungsrechtes setzt regelmäßig einen entsprechenden Antrag des Berechtigten voraus.

3. Urnensonderstellen sind Grabstellen in Sonderlage mit weitergehenden Nutzungsrechten für mehrere Urnen. Sie unterscheiden sich durch ihre größere Fläche von den Urnenwahlstellen.

Hierbei sind erbliche Urnenstellen bis Ablauf der noch bestehenden letzten Ruhezeit einzuschließen.

Die Vergabe oder Erneuerung des Nutzungsrechtes setzt regelmäßig einen entsprechenden Antrag des

Berechtigten voraus.

4. Urnenstellen im Kolumbarium sind Urnenischen mit Verschlussplatte beziehungsweise Kupfer- oder Steinurnen. Sie sind Urnenwahlstellen rechtlich gleichgestellt.

Für Erdbestattungen:

5. Reihengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und nur für die Ruhezeit (§ 16) der jeweiligen Leiche bereitgestellt werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Aushang in den Schaukästen im Städtischen Friedhof Chemnitz oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht.

6. Wahlgrabstellen (Lösestellen) sind Grabstellen mit weitergehenden Nutzungsrechten, in denen eine Erdbestattung und mehrere Urnen beigesetzt werden können. Es können auch mehrere nebeneinander liegende Gräber (bis 3 Stück) unter ein Nutzungsrecht zusammengefasst werden. Die Vergabe oder Erneuerung des Nutzungsrechtes setzt regelmäßig einen entsprechenden Antrag des Berechtigten voraus.

7. Randstellen für mindestens zwei Gräber sind Grabstellen in Sonderlage als Wahlgrabstellen mit weitergehenden Nutzungsrechten. Hierbei sind Erbbegräbnisse bis Ablauf der noch bestehenden letzten Ruhezeit einzuschließen. Die Vergabe oder Erneuerung des Nutzungsrechtes setzt regelmäßig einen entsprechenden Antrag des Berechtigten voraus.

(2) Gemauerte Grüfte sind nicht zulässig.

(3) Für Grabarten und -größe ist der Belegungsplan des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz maßgebend. Art und Größe belegter Gräber können während des Nutzungsrechtes nicht geändert werden.

§ 23 Nutzungsrechte an Gräbern

(1) Stein- und Metallurnen, die fest mit dem Kolumbarium (Urnenvand) verbunden sind, werden Nischen gleichgesetzt. An allen Gräbern und Nischen kann gegen eine Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Erdgräber, außer Reihengräber, können vom Erwerber im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden.

(2) Nutzungsrechte können nur von einer natürlichen Person, in der Regel anlässlich eines Sterbefalles, erworben und ausgeübt werden. Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen, die der verstorbenen Person im Besonderen verpflichtet sind, überlassen.

(3) Erbliche Nutzungsrechte erlöschen mit dem Ablauf der bestehenden letzten Ruhezeit. Das Recht an einer solchen Grabstelle kann gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs.1 Punkt 3 in einem Löserecht weitergeführt werden. Die Verleihung neuer erblicher Nutzungsrechte ist nicht zulässig.

§ 24 Inhalt und Dauer eines Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht gibt dem Nutzungsberechtigten die Befugnis:

1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Nutzungsrecht am Grab für die Dauer der Ruhezeit besteht,
2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal setzen zu lassen, die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen,
3. das Grab innerhalb seiner Begrenzung den Grabpflegevorschriften entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen.

(2) Abs. 1 Ziffer 2. und 3. gilt nicht für Urnenischen und Gemeinschaftsgrabanlagen.

(3) Die Dauer eines Nutzungsrechtes beträgt bei Reihengräbern für Erdbestattung für Fehlgeborene und für Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(4) An Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Dauer gilt ab Erwerb ohne Rücksicht auf die Zeit der Belegung, jedoch mindestens für die Ruhezeit der/des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.

(5) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz führt eine Grabdatei.

Der Nutzungsberechtigte erhält bei Ersterwerb eines Nutzungsrechtes eine Graburkunde, bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Verlängerungsurkunde ausgestellt.

§ 25 Verlängerung und Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder Entwidmung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Zur Entfernung des Grabmals ist ein Entfernungsschein bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(3) Sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabpflanzung nach Ablauf der Frist von drei Monaten nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

Kosten für eine nach Ablauf der Frist durch den Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz veranlasste Grabberäumung hat derjenige zu tragen, der bis zum Ablauf Nutzungsberechtigter war.

(4) Auf das drohende Erlöschen eines Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch einen Hinweis am Grab oder durch Aushang darauf aufmerksam gemacht werden. Versäumt es der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz vom Zeitpunkt des Erlöschens an anderweitig darüber verfügen.

(5) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann ein erloschenes Nutzungsrecht für den früheren Nutzungsberechtigten nur rückwirkend erneuern, wenn der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

(6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für mehrstellige Wahlgrabstellen ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.

§ 26 Rücknahme des Nutzungsrechtes

(1) Muss ein Nutzungsrecht nach Belegung im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Nutzungsrechtes, bezogen auf die Restdauer des bisherigen Nutzungsrechtes.

(2) Muss ein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Nutzungsrechtes, bezogen auf die Restdauer des bisherigen Nutzungsrechtes.

§ 27 Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

Die Übertragung des laufenden Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur wirksam, wenn der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz dies genehmigt und den neuen Berech-

tigten auf Antrag des bisherigen gegen Entrichtung der Umschreibungsgebühr in die Grabdatei eingetragen hat.

§ 28 Übergang des Nutzungsrechtes beim Tod des Berechtigten

(1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab geht beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person oder den Bestattungspflichtigen über. Der Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht ausüben, wenn er es vorher an seinen Namen hat umschreiben lassen.

(2) Kommen mehrere Personen für eine Rechtsnachfolge in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser gilt für das Nutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers. Kommt eine Einigung innerhalb einer vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz zu setzenden Frist nicht zustande, so trägt der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz einen Erben, den Bestattungspflichtigen oder die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person, gegen Entrichtung der Umschreibungsgebühr als Nutzungsberechtigten in die Grabdatei ein.

(3) Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z.B. Testament, Erbschein) zu belegen.

V. Grabmale

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet den besonderen Anforderungen der §§ 30 – 41, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 30 Grabmale

(1) Als Grabmale nach dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein- und Holztafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen einschließlich zum Grab gehörende Sitzgelegenheiten.

(2) Nicht zu Grabmalen gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 31 Erhaltung und Pflege der Grabmale

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 32 Haftung für Grabmale

Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung des Abschnitts V. dieser Satzung entsteht.

§ 33 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen und Bepflanzung

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig und auf ihre Kosten vor einer Bestattung für die Beseitigung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und Grabhügel zu sorgen.

(2) Erfolgt die gemäß § 33 Abs. 1 verlangte Entfernung des Grabmals, der Einfassung, der Grabbepflanzung und des Grabhügels nicht rechtzeitig vor der Graböffnung, so kann die Entfernung durch den Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz auf Kosten des Nutzungsberech-

Fortsetzung von Seite 13

tigten veranlasst werden. Eine Haftung bei Beschädigungen und Anspruch auf Ersatz, auch eventuell entfernter Pflanzen, besteht nicht.

(3) Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund an einem anderen Platz des Friedhofes stehen oder liegen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.

(4) Grabmale, die nach Feststellung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so muss der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz sofort nach Feststellung mit einer Ersatzvornahme tätig werden.

(5) Grabmale, die ohne Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert wurden, sind vom Berechtigten zu entfernen.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit ist die Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

(7) Kommt der Berechtigte nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Frist einer Wiedererrichtung oder Entfernung eines Grabmales oder sonstigem Grabzubehör aus dem Friedhof nicht nach, ist der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz zur Ersatzvornahme berechtigt.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen.

§ 34 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

(1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen (maximal 1/3 der Grabfläche) und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die jeweils gültigen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 35 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Angaben zu allen sicherheitsrelevanten Bauteilen,

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Provisorisch zu errichtende Grabmale sind anzuzeigen. Sie sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale, die sich länger als 2 Jahre auf einem Grab befinden, werden vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz entfernt. Grabmale, die innerhalb einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nicht abgeholt wurden, werden gebührenpflichtig entsorgt.

§ 36 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen die Aufstellungsgenehmigung vorzulegen.

§ 37 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 33 Abs. 6 kann der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ende des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Dazu ist die Ausstellung eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Geschieht das nicht binnen 3 Monaten, so ist der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte entfernen zu lassen.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz über.

Sofern Grabstätten/Urnengrabstätten vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb entfernt werden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 38 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Städtischen Friedhof Chemnitz gelten in allen Abteilungen besondere Gestaltungsvorschriften. Auf nachfolgenden Grabstätten sind Grabmale entsprechend § 34 Abs. 1 mit folgenden Maßen zulässig:

a) *Abteilung 13 – Grabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres*

Einfassung: 0,40 m x 0,70 m aus hellem Naturstein;

Stehende Grabmale: Höhe von 0,40 m - 0,60 m, Breite bis 0,40 m,

Steinfarbe: hell;

Liegende Grabmale: 0,30 m x 0,30 m

Steinfarbe: hell;

Mindeststärke: vorn 0,12 m, hinten

0,18 m

Platten: nur mit Stütze.

b) *Abteilungen mit Reihengräbern für Erwachsene als Erdbestattung*

Einfassung: 0,65 m x 1,65 m

Stehende Steine: bis 0,80 m Höhe

Liegesteine: 0,40 m x 0,40 m, Stärke

vorn 0,12 m, hinten 0,18 m

Platten: nur mit Stütze

Steinfarbe: frei

c) *Abteilungen mit Lösestellen als Erdbestattung*

Einfassung: 0,75 m x 1,75 m

Stehende Steine: bis 1,50 m Höhe

Liegesteine: 0,40 m x 0,40 m

Mindeststärke: vorn 0,12 m, hinten

0,18 m

Platten: nur mit Stütze

Steinfarbe: frei

Auf Randstellen ist die Errichtung von Grabmalen auch abweichend dieses Absatzes möglich.

d) *Abteilungen des Urnenhaines nach dem Gestaltungsplan*

Einfassung: 0,60 m x 0,80 m

Stehende Steine: 0,60 m bis 0,80 m

Höhe, bis 55 cm Breite

Liegesteine: 0,40 m x 0,40 m

Steinfarbe: nach Plan (dunkel/hell/

rötlich oder frei)

Für Urnensonderstellen gelten Breitsteine bis 0,90 m Breite und 1,20 m Höhe.

Einfassung: 1,00 m x 1,00 m

Soweit es sich in Abweichung um künstlerische Erzeugnisse handelt,

entscheidet die Friedhofsverwaltung.

e) *Urnensonderstellen der Abteilung F52, F29, F26 und F27*

Einfassung: 1,00 m x 1,00 m

Breitsteine: bis 90 cm Breite und 1,20

Höhe

Steinfarbe: frei.

Soweit es sich in Abweichung um künstlerische Erzeugnisse handelt,

entscheidet die Friedhofsverwaltung. F21R

nur allseitig handwerklich bearbeitete

Grabmale liegend oder stehend.

(2) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn

die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit

dadurch nicht beeinträchtigt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 39 Grabbepflanzungen

Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb der in § 40 Abs. 4 genannten Fristen würdig herzurichten und während der gesamten Laufzeit der Nutzungsrechte verkehrssicher instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

§ 40 Grabpflege und Grabgestaltung

(1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen, ohne eine objektiv störende Wirkung auszulösen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher als der zugelassene höchste Grabstein der jeweiligen Grababteilung wachsen.

Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wenn dieses über die Ruhezeit hinausgeht.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Grabstätten für Erdbestattungen sind bis 10 Monate und Urnengrabstätten bis 6 Monate nach der Beisetzung herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und die der Urnengemeinschaftsgräber obliegt ausschließlich dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz.

(6) Es ist nicht gestattet, außerhalb der Grabstätten Kies aufzubringen, zu bepflanzen, die Grabstätten mit einer zweiten Umfassung zu versehen oder Folien auszulegen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmitteln und Salz bei der Grabpflege sind nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlicher Trauerfloristik und im Grab schmuck nicht verwendet werden.

(9) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an den Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können vom Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz entschädigungslos entfernt werden.

(10) An der Urnenwand ist es nicht gestattet, Haltedübel, Schrauben, Nägel o. ä. anzubringen und Grab schmuck daran zu befestigen. Der Grab schmuck ist vor der Urnenwand abzulegen.

§ 41 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz entschädigungslos

a) die Grabstätte entfernen und einsäen sowie

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.

VII. Schlussvorschriften

§ 42 Haftung

Der Friedhof- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebühren- und Kostensatzung zu entrichten.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeit gemäß § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO kann geahndet werden, wer:

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht die Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 3

a) die Wege mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrräder, befährt und Fahrzeuge ohne Motorkraft schneller als Schrittgeschwindigkeit benutzt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) ohne schriftliche Genehmigung gewerbmäßig fotografiert oder filmt,

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und Hunde an einer kurzen Leine (maximal 2 Meter) während eines Grabbesuches mitbringend,

h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,

g) lärm, spielt und Sport treibt,

3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern (Versammlungen) ohne Zustimmung der Stadt Chemnitz durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 35 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

6. Grabmale entgegen § 34 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

7. Grabmale entgegen § 31 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

8. Grabmale entgegen § 37 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

9. entgegen § 40 Abs. 6 bis 9 außerhalb der Grabstätte Kies aufbringt, pflanzt, Umfassungen errichtet oder Folie auslegt, Herbizide, andere schädigende Substanzen oder Kunststoffe und nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe zur Grabpflege verwendet sowie so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder nach Abs. 10 eine Beschädigung der Urnenwand herbeiführt.

Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 16.11.2009

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484); des § 25 (1) des Sächs. Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302); des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung zum 11. Juli.2009 (SächsGVBl. S. 382) sowie der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 4. November 2009 mit Beschluss-Nr. B-408/2009 die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 24. November 2006 (Beschluss des Stadtrates 350/2006 vom 15. November 2006), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 am 6. Dezember 2006, beschlossen:

§ 1
Die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe wird in den nachfolgend genannten Punkten wie folgt geändert:

§ 5 Grabnutzungsgebühren		
		(EURO)
1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre Ruhezeit Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.2	Reihengrab für Leichen von Erwachsenen (entsprechend der Ruhezeit nur für 20 Jahre lösbar)	423,00
1.3.	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.4	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
2.5.	Baumgräber	
2.5.1	Baumgräber ohne Namensnennung (nur für 20 Jahre Ruhezeit)	1.644,00
2.5.2	Baumgräber mit Namensnennung (nur für 20 Jahre Ruhezeit)	2.098,00
§ 8 Bestattungsgebühren		
1.	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
3.	Kühlung (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung)	30,00

§ 2
Die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Chemnitz, den 16.11.2009

Dienstsiegel

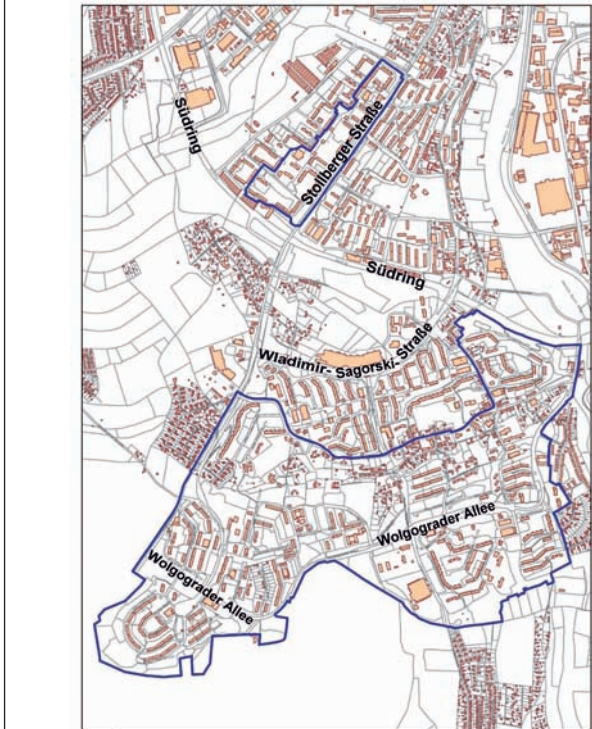
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Sanierungsgebiet Stadtumbau I

Aufgrund des § 137 BauGB wird der Entwurf zum Sanierungsgebiet Stadtumbau I im Zeitraum vom 10.12.2009 bis 13.01.2010 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 8.30-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, donnerstags von 8.30-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist wird den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit zur frühzeitigen Erörterung der Sanierung im Zimmer 426 gegeben. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Chemnitz, den 23.11.2009
gez. **Butenop**
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Einziehung eines Teiles der Straße „Hoher Weg“, Flurstück T.v. 312/1, Gemarkung Altendorf (Az: 66.14.04/337/09)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, einen Teil der auf dem Flurstück 312/1 gelegenen Straße „Hoher Weg“ der Gemarkung Altendorf gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-StrG) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenteil umfasst eine Fläche von ca. 474 m2 und befindet sich im Einmündungsbereich „Michaelstraße“/„Hoher Weg“ an-

grenzend am Flurstück 311/1. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des Sächs-StrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der

Stadt Chemnitz, Markt 01, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 13.11.2009
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Einziehung eines Teiles der „Zinzendorfstraße“, Flurstück T.v. 254, Gemarkung Altendorf (Az: 66.14.04/343/09)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, einen Teil der auf dem Flurstück 254 gelegenen „Zinzendorfstraße“ der Gemarkung Altendorf gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenteil ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/05 mit einer Fläche von ca. 114 m² und einer Länge von ca.

19 m. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des Sächs-StrG Gemeingebrauch (§14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können in-

nerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 19.11.2009
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin